



Benedikt Hotz

Litterae apostolicae

Untersuchungen zu päpstlichen
Briefen und einfachen Privilegien im
11. und 12. Jahrhundert

Benedikt Hotz

Litterae apostolicae

Untersuchungen zu päpstlichen Briefen und einfachen
Privilegien im 11. und 12. Jahrhundert

Herbert Utz Verlag · München 2018

Münchener Beiträge zur Geschichtswissenschaft
Band 9

Ebook (PDF)-Ausgabe:
ISBN 978-3-8316-7428-2 Version: 1 vom 17.12.2018
Copyright© Herbert Utz Verlag 2018

Alternative Ausgabe: Hardcover
ISBN 978-3-8316-4696-8
Copyright© Herbert Utz Verlag 2018

Benedikt Hotz

LITTERAE APOSTOLICAE

Untersuchungen zu päpstlichen Briefen und
einfachen Privilegien im 11. und 12. Jahrhundert



Herbert Utz Verlag · München

MÜNCHNER BEITRÄGE ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT
herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Michael Körner und Prof. Dr. Claudia Märrtl,
Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 9

Zugl.: Diss., München, Univ., 2017

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Titelbild:

Alexander III., 1171–1181 Mai 27, JL 14295, LBA Zugangsnr. 8898;
Abbildung zur Verfügung gestellt von der Piusstiftung Göttingen,
dem LBA Marburg und den Archives Nationales (Prof. Rolf Grosse).

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2018

ISBN 978-3-8316-4696-8

Printed in EU

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	7
STAND DER FORSCHUNG	9
QUELLENGRUNDLAGE UND METHODIK	27
LITTERAE UND EINFACHE PRIVILEGIEN – KENNTNISSTAND, DESIDERATE UND ERSTE BEOBACHTUNGEN	47
Exkurs: Fälschungswesen, Siegelpraxis und Beglaubigung	69
ÄUSSERE MERKMALE UND SCHRIFT IN DEN LITTERAE	113
Die Initiale des Papstnamens	117
Auszeichnungselemente der ersten Zeile	131
Paläographische Analyse	139
Morphologische Entwicklung der Schrift	145
Der „Standardtyp“ der karolingischen Minuskel	146
Der „italienische“ Schrifttyp	150
Die weitere Entwicklung bis 1130	153
Die Schrift der etablierten Litterae (ca. 1130–1180)	156
„Äußere“ und geographische Einflussfaktoren auf die Schriftentwicklung	161
Zusammenfassung	169
FORMIERUNG DURCH FORMALISIERUNG? ÄUSSERE UND INNERE MERKMALE UND IHR KIRCHENRECHTLICHER HINTERGRUND	173
Rahmenbedingungen: Dekretalenpraxis, Appellationsrecht und delegierte Gerichtsbarkeit	173
Rahmenbedingungen II: Terminologie des Formelbegriffes	188
Inhaltlich-sprachliche Untersuchung	192
<i>Kontextschlußformeln/ Completio</i>	194
<i>Arengen</i>	200
<i>Dispositio</i>	207

INHALTSVERZEICHNIS

SCHLUSSWORT	219
ANHANG: NICHTFEIERLICHE URKUNDEN UND BRIEFE 1049–1181	221
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	261
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	263
LITERATURVERZEICHNIS	265

EINLEITUNG

Über die Entstehungsumstände der *Litterae apostolicae*, seit dem späten 12. Jahrhundert mit Abstand die häufigste Urkundenform der päpstlichen Kanzlei, ist wenig bekannt. Forscher gingen seit dem 19. Jahrhundert immer wieder auf diese Gattung ein,¹ was angesichts ihrer zahlenmäßigen Bedeutung ohnehin für jede Diplomatik der Papsturkunde unabdingbar war, und stellten insbesondere die strengen Kanzleiregeln heraus, die seit dem Pontifikat Innozenz' III. in schriftlicher Form an der Kurie Gültigkeit besaßen und auch recht strikt umgesetzt wurden. Ein unproblematisches Arbeitsfeld also, wie es scheint, da auf den ersten Blick der Verweis auf entsprechende Anweisungen des Formelbuches ausreicht. Doch beschleichen vor allem den Diplomatiker, der sich mit den *Litterae* vor dem Pontifikat Alexanders III. auseinandersetzt, schnell Zweifel an dieser Sicht der Dinge, denn zu häufig finden sich Abweichungen von den Normen des 13. Jahrhunderts. Je weiter man sich chronologisch von der Abfassung der Regeln unter Innozenz III. entfernt, desto auffälliger werden diese Differenzen. In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts schließlich existieren Urkunden, die weder der Gattung der einfachen Privilegien, noch der Briefe des 11. Jahrhunderts vollkommen genügen, ihrerseits aber noch wenig mit den streng reglementierten *Litterae* späterer Jahre gemein haben. Der Blick in die entsprechenden Handbücher hinterlässt den Forscher eher ratlos, denn die Informationsdichte ist diesbezüglich sehr gering. Erst in jüngster Zeit wurde die Divergenz zwischen Kanzleiordnung und diplomatischer Realität in den frühen *Litterae* ersten systematischeren Untersuchungen unterzogen.² Eine ausführliche Darstellung fehlt freilich bis heute, wohl auch deshalb, weil hierzu auch die Voraussetzungen im 11. Jahrhundert in den Blick genommen werden müssten. Die Quellenlage für diesen Zeitraum ist jedoch noch prekärer als für den Beginn des 12. Jahrhunderts,

1 Die hier und nachfolgend angesprochenen Forschungen sind auf den Seiten 9–27 ausführlich besprochen, weswegen an dieser Stelle mit dem Hinweis auf die dortige Darstellung auf eine Auflistung verzichtet wurde.

2 Andrea BIRNSTIEL / Diana SCHWEITZER, Nicht nur Seide oder Hanf! Die Entwicklung der äußeren Merkmale der Gattung *Litterae* im 12. Jahrhundert, in: Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale – Konservierung – Restaurierung, hg. von Irmgard FEES / Andreas HEDWIG / Francesco ROBERG (2011) S. 305–334.

zumindest abseits der feierlichen Privilegien. Hier soll die vorliegende Untersuchung ansetzen: Sie geht bewusst erst in zweiter Linie von den ausgeprägten Litterae des 13. Jahrhunderts, gewissermaßen als Zielpunkt, aus und setzt bei der Ausbildung neuer Urkundenformen nach den Reformen Leos IX. an. Stärker als bisher sollen dabei mehrere Faktoren und ihr möglicher Einfluss auf die Entstehung der neuen Urkundenform verknüpft werden: innere und äußere Merkmale sind demnach als ineinander greifende bzw. aufeinander aufbauende Indikatoren anzusehen. Da diese nicht ohne Ursache Entwicklungen durchlaufen, ist an geeigneter Stelle nach den Rahmenbedingungen zu fragen, welche die Herausbildung neuer Merkmale ermöglichte bzw. beförderte. Dabei gilt zwei Aspekten ein besonderes Augenmerk: während die Litterae cum filo canapis sich schon rein äußerlich gut als Anknüpfung an die ältere Brieftradition der Päpste erklären lassen, ist dies bei den Litterae cum serico nicht ohne weiteres der Fall. Da sie zumeist als „Privilegieninhalte vermittelnde Briefe“ gelten,³ stellt sich die Frage, was an den Seidenschnurbriefen – abgesehen vom Siegelfaden – von Privilegien ererbt ist und was tatsächlich aus den Briefen stammt. Vor diesem Hintergrund ist es darüber hinaus sinnvoll zu klären, in welchem Verhältnis die sogenannten „einfachen“ Privilegien, die um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert in der Kanzlei auftauchen und nach einer Phase von einigen Jahrzehnten wieder außer Gebrauch kommen, zu den Litterae cum serico stehen. Zweitens durchlaufen die Papsturkunden jedweden Typs zwischen den Reformen Leos IX. und der straff durchorganisierten Kanzlei des 13. Jahrhunderts einen offensichtlichen Formalisierungsprozess, der anfangs mit erheblichen Schwankungen im Layout einher geht. Das Aufkommen der Litterae fällt zeitlich in diese Phase des Experimentierens und der Formfindung, weshalb ihre Entstehung vor allem in Hinblick auf die Formalisierung der inneren Merkmale in den entsprechenden Prozess einzuordnen ist. Zunächst gilt die Aufmerksamkeit jedoch den bisherigen Ergebnissen der Forschung, die zu einem Überblick über den derzeitigen Wissensstand über die Litterae zusammengestellt werden sollen.

3 Ferdinand KALTENBRUNNER, Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts, *MIÖG* 1 (1880) S. 373–410, hier S. 404.

STAND DER FORSCHUNG

Entsprechend ihrer späteren Bedeutung hat die Forschung den Litterae in ihrer ausgeprägten Form immer wieder Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade jüngere Arbeiten haben sich dabei verstärkt der überlieferungsstärkeren Jahrhunderte des Spätmittelalters angenommen, in welchen die Gattungen der Seiden- und Hanfschnurbriefe bereits eine kanonisch festgelegte Gestalt angenommen hatten.⁴ Inhaltlich lassen sich dabei grob zwei Schwerpunkte ausmachen: Zum einen die Handbücher und Überblickswerke des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit ihrem grundlegenden, vornehmlich auf den textlich-rechtlichen Inhalt der Stücke abzielenden Zugang; zum anderen die in der zweiten Hälfte, besonders gegen Ende des 20. Jahrhunderts entstandenen Arbeiten. Diese messen den äußeren Merkmalen – Layout, Form, Beschreibstoff und so weiter – größere Bedeutung bei, wodurch sie die Sichtweise der älteren Forschung teils erheblich modifizieren und erweitern. Eine nicht unerhebliche Rolle spielt dabei die moderne Informationstechnologie und die damit verbundene größere Bedeutung statistischer Auswertungsmethoden, welche in den vergangenen beiden Jahrzehnten deutlich breiteren Raum in der Geschichtswissenschaft eingenommen haben.⁵ Dieses Phänomen soll jedoch an gesonderter Stelle genauer untersucht werden.

Die entscheidenden Impulse erhielt die Forschung dabei zweifellos von den großen Regestenwerken des 19. Jahrhunderts, welche die systematische Erforschung der über ganz Europa verteilten Bestände an Papsturkunden entscheidend vereinfachten. Die *Regesta Pontificum Romanorum* Philipp Jaffés inklusive ihrer Überarbeitung durch Paul Ewald, Ferdinand Kaltenbrunner und Samuel Löwenfeld einerseits,⁶ sowie die Reiseberichte und Regestenwerke

4 Insbesondere Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, 2000) S. 24–27; Peter HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 1, 1961) S. 50–70 und DERS., *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 31–32, 1970) passim.

5 Stefan HIRSCHMANN, *Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159)* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3/913, 2000) S. 17–20.

6 Philipp Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum. Ab condita Ecclesia ad annum post*

des Göttinger Papsturkundenwerkes⁷ stellen nach wie vor die Grundlage jeder systematischen Untersuchung an Papsturkunden dar. Somit erstaunt es nicht, dass die im weiteren Umkreis dieser Vorhaben entstandenen Handbücher zur allgemeinen päpstlichen Diplomatie noch heute von essentieller Bedeutung sind. In vorderster Reihe steht dabei noch immer Harry Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre.⁸ Das Werk ist, dank seines Charakters als zusammenfassender Überblick über den Kenntnisstand der Papsturkundenforschung gegen Ende des 19. Jahrhunderts, insbesondere für einen ersten Überblick aus kanzeleugeschichtlicher Perspektive gewinnbringend. Gerade hinsichtlich einer Partikularuntersuchung, wie im vorliegenden Fall zu den *Litterae*, offenbart der Aufbau von Bresslaus Werk aber gewisse Nachteile. Die Unterscheidung in einen stärker kanzeleugeschichtlich orientierten ersten Band sowie die Abhandlung diplomatischer Merkmale anhand des Entstehungsprozesses einer Urkunde im zweiten Teil bewirken eine weite Verteilung zentraler Aspekte inhaltlich eng zusammengehörender Themenfelder, wie etwa der *Litterae*. Ein konzises, alle Aspekte dieser Urkundengattung umfassendes Kapitel sucht man daher vergeblich. Überhaupt scheint Bresslau die diplomatischen Details, womit hier in erster Linie die präzise Nachzeichnung innerer und insbesondere äußerer Merkmale gemeint ist, kanzeleugeschichtlich-theoretischen Erwägungen nachzuordnen. Die Folge ist ein aus heutiger Sicht bisweilen etwas starkes Übergewicht theoretischer und recht schematischer Darstellungen, welche den an Details der Gattung interessierten Diplomatiker oft nur unzureichend informiert zurücklassen. Dies mag neben dem Charakter als Handbuch nicht zuletzt der immer wieder durchscheinenden, zeitgenössischen Vorstellung einer durchorganisierten, im modernen Sinne bürokrati-

Christum natum MCXCVIII, ed. Samuel LÖWENFELD (†1885).

7 Einen Überblick über Geschichte und Fortschritte des Papsturkundenwerkes liefert Rudolf HIESTAND, 100 Jahre Papsturkundenwerk, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung: Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der *Regesta Pontificum Romanorum* vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg. von Rudolf HIESTAND (2003) S. 11–46. Da sich der aktuelle Bearbeitungsstand durch die fortschreitende Publikation etwa der *Iberia Pontificia* häufig ändert, bildet der Webauftritt der Piusstiftung den aktuellsten Stand am zuverlässigsten ab: <https://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/papsturkunden-des-fruehen-und-hohen-mittelalters/pius-stiftung-fuer-papsturkundenforschung/veroeffentlichungen/> (Stand: Februar 2018).

8 Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1969).

schen „Behörde“ geschuldet sein. Die in diesem Zusammenhang wohl markanteste und klarste Definition zur Kanzlei stammt zweifellos aus der Feder Peter Herdes.⁹ Er definiert diese als „Personenverband“, der sich einerseits – und grundlegend – dadurch auszeichnete, überhaupt die lateinische Sprache in Schrift und Wort zu beherrschen. Sodann, und dies ist hebt die Kanzlei nun von der übrigen Hofkapelle entscheidend ab, „beherrschen [die dort tätigen Personen] das Diktat und die formale Schrift der Urkunden.“ Sie waren mit anderen Worten in der Lage, Urkunden nach jenen gängigen inneren und äußeren Merkmalen zu gestalten, die eine authentische Urkunde von einer offensichtlich gefälschten abhoben. Die Kodifizierung dieser Regeln bewirkte demnach nicht erst die Entstehung der Kanzlei, sondern steht vor dem Hintergrund der Abstrahierung des Kanzleibegriffes: der ursprüngliche Personen- und, wie man modern hinzufügen könnte, „Kompetenzverband“ wurde erstmals erweitert um die abstrakte Vorstellung einer Kanzlei als einer eigenen „Institution“. Damit wird deutlich: die Kanzlei bestimmt sich aus Sicht der heutigen Forschung mindestens bis ins späte 12. und frühe 13. Jahrhundert in erster Linie über das Produkt, welches sie hervorbringt – weniger über Personen und schon gar nicht als eine abstrakte Institution. Obwohl Herde die ältere Forschung vehement in Schutz nimmt und die jüngere Kritik an deren Kanzleibegriff, wohl auch nicht ganz zu unrecht, als „Haarspalterei“ abtut,¹⁰ erscheint eine gewisse Vorsicht im Umgang mit jenen Begriffen angebracht, die in der Moderne mehr oder weniger klar umrissen sind. Nolens volens tendiert man oft dazu, doch wieder jene „etwas zu modernen Vorstellungen“¹¹ auf die mittelalterlichen Verhältnisse zu projizieren, die auch Herde insbesondere dem 19. Jahrhundert nicht völlig absprechen kann. Ein weiteres Beispiel für diese in der damaligen Forschung recht verbreitete Praxis ist der etwa zeitgleich schreibende Ludwig Schmitz-Kallenberg.¹² Stärker noch

9 Peter HERDE, Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“, AZ 69 (1973) S. 54–90, hier S. 81.

10 HERDE, Audientia und Reskripttechnik S. 82. Man kann sich bei der Lektüre des apologetisch gegen Ernst Pitz gestalteten Aufsatzes des Eindrucks nicht immer erwehren, dass Herde teilweise in Wort und Argumentation etwas übers Ziel hinausschießt. Vor diesem Hintergrund sind wohl auch die zitierten Aussagen geringfügig zu relativieren, obwohl Herde im Kern, hier bei der Bewertung der älteren Forschung, durchaus zuzustimmen ist.

11 HERDE, Audientia und Reskripttechnik S. 81.

12 Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, Die Lehre von den Papsturkunden (Grundriss der

als Bresslau unterscheidet er zwischen Urkunden als rechtlichen Dokumenten, welche zudem nach bestimmten, genau festgelegten Regeln abgefasst sein müssen,¹³ und Briefen, welche über diese Merkmale nicht verfügen. Problematisch wird diese Trennung dann, wenn – wie im Falle Schmitz-Kallenbergs – den Urkunden ein höherer historischer Aussagewert zugeschrieben wird, bzw. im Umkehrschluss größere Mengen an Briefen aus der Überlieferung ausscheiden, da sie die Kriterien von Urkunden nicht erfüllen.¹⁴ Infolgedessen spricht der Forscher von nur wenigen überlieferten Papsturkunden, wo die heutige Diplomatik wenn auch keine enormen Mengen, so doch eine wenigstens deutlich bessere Überlieferungslage gegeben sieht, als dies aus der Sicht Schmitz-Kallenbergs der Fall ist. Eine allzu strikte Unterscheidung von Brief und Urkunde ist, wie sich im Laufe der Untersuchung zeigen wird, eher anachronistisch und zudem geeignet, den Blick auf wesentliche Zusammenhänge und Entwicklungslinien eher zu verdecken als zu vereinfachen. Umgekehrt ist es jedoch ebensowenig angebracht, die Trennlinien völlig zu verwischen, wie dies in neueren Werken bisweilen der Fall ist.¹⁵ Hinzuzufügen ist allerdings, dass Schmitz-Kallenberg die Rigorosität der Unterscheidung später selbst relativiert und zu Recht hervorhebt, dass eine strikte Trennung nach rechtlich relevanten Urkunden und „privaten“ Briefen in vielen Fällen schlicht unmöglich ist.¹⁶ In der Tat wird sich das Lavieren zwischen Privileg und eher briefähnlicher Form als geradezu typisch für die Frühgeschichte der Gattung *Litterae* im 11. und 12. Jahrhundert erwiesen.

Insgesamt folgt das Werk einer chronologischen Gliederung nach den bekannten Epochengrenzen der päpstlichen Diplomatik, wobei Schmitz-Kallenberg ähnlich wie Bresslau vorgeht. Wohl auch aufgrund der Kürze seiner

Geschichtswissenschaft 1,1, ²1913) S. 56–116.

13 Vgl. die Definition des Begriffs „Papsturkunde“, SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* S. 63: „Papsturkunden sind diejenigen Schriftstücke der römischen (päpstlichen) Kanzlei, die unter Beobachtung bestimmter Formen abgefasst, in irgendeiner Weise in die rechtlichen Verhältnisse desjenigen, für den sie ausgestellt wurden, eingriffen oder eingreifen sollten.“ Die Definition wird im Folgenden im beschriebenen Sinn weiter ausgeführt und erläutert.

14 SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* S. 64 mit der (nach wie vor korrekten) Feststellung, dass Briefe den überwiegenden Teil der Überlieferung jener Zeit ausmachen.

15 FRENZ, *PAPSTURKUNDEN* S. 15f.; hierzu auch unten S. 23

16 SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* S. 64.

Darstellung orientiert er sich jedoch weit weniger stark an der Kanzlei und ihren Organisationsstrukturen. Hieraus lässt sich ein konziserer Überblick über äußere und innere Merkmale der Papsturkunden gewinnen, als dies anhand Bresslaus ausführlicher Darstellung möglich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Forschungstradition fallen die Arbeiten Julius von Pflugk-Harttungs in mehrfacher Hinsicht aus dem Rahmen.¹⁷ Pflugk-Harttungs Person schied bereits zu seinen Lebzeiten die Geister, wobei ihm überwiegend Ablehnung und teilweise heftige, auch persönliche Kritik entgegengebracht wurde.¹⁸ Diese erbitterte und wissenschaftsgeschichtlich hochinteressante Auseinandersetzung hätte es zweifellos verdient, in einer eigenen Darstellung abgehandelt zu werden; an dieser Stelle kann dies jedoch nicht erfolgen.¹⁹ In jedem Fall findet sich noch heute in beinahe jedem Werk, dessen Thema die päpstliche Diplomatie berührt, eine schon fast obligatorische, negative Bemerkung zu den Thesen Pflugk-Harttungs.²⁰ Neben persön-

17 Hier bes. Julius von PFLUGK-HARTTUNG, *Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts* (1901); DERS., *Acta pontificum Romanorum inedita. Urkunden der Päpste vom Jahre 748 bis zum Jahre 1198* (1881–1888).

18 Theodor SICKEL, *Bella Diplomatica ohne Ende?*, *MIÖG* 6 (1885) S. 325–374. In diesem Zusammenhang bes. S. 326, auf der dieser Pflugk-Harttung unter anderem die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken abspricht.

19 Siehe hierzu auch Francesco ROBERG, *Die Wiedergabe der äußeren Merkmale von Papsturkunden in Regestenwerken und Editionen*, in: *Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale – Konservierung – Restaurierung*, hg. von Irmgard FEES/Andreas HEDWIG/Francesco ROBERG (2011) S. 117–135. Roberg kommt auf die Chronologie der Polemik gegen Pflugk-Harttung relativ ausführlich zu sprechen, betont aber gleichfalls den Wunsch nach einer gesonderten Untersuchung des Sachverhalts. Aus seiner Darstellung wird ein eher apologetischer Standpunkt gegenüber Pflugk-Harttung ersichtlich; zumindest legt der bei Roberg dargelegte Ablauf sowie die Beiträge v. a. Sickels in den *MIÖG* nahe, dass der entscheidende Anstoß zur Eskalation des Streits letztlich nicht von Seiten Pflugk-Harttungs ausging. Dass Mühlbacher als Herausgeber der *MIÖG* in einem gesonderten Beitrag (*MIÖG* 6, S. 515–520) seine eigene Auseinandersetzung mit Pflugk-Harttung – auch wenn es darin um Beiträge in den „Mittheilungen“ ging – publik machte und sich damit in den längst persönlich gewordenen Grabenkrieg einreihete, erscheint aus heutiger Sicht befremdlich. Ebenso erstaunt die Tatsache, dass renommierte Publikationsorgane überhaupt den Abdruck derart persönlich-subjektiver „Beiträge“ beiderseits akzeptierten.

20 Exemplarisch: Frank M. BISCHOFF, *Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit* (11.–13. Jahrhundert) (*Elementa diplomatica* 5, 1996) S. 64 FN 389 und S. 8; HIRSCHMANN, *Päpstliche Kanzlei* S. 50; FRENZ, *Papsturkunden* S. 13 u. a. m.

lichen Momenten rührt diese Ablehnung insbesondere von zwei Eigenheiten her, die seine Forschungen besonders kennzeichnen: eine teilweise extreme Genauigkeit bei der Untersuchung auch kleinster Details; sowie eine neue, von ihm in seinem Hauptwerk „Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts“ dargelegte Terminologie der Papsturkunden.²¹ Dieser Umbenennung der wesentlichen Urkundengattungen lag eine auf seinen vorausgehenden Untersuchungen beruhende Neueinteilung der Unterscheidungskriterien zugrunde, die sich nicht an historischen Vorbildern bzw. zeitgenössischen Bezeichnungen orientierte. Wesentlicher Bestandteil dieser Nomenklatur war die Benennung aller Urkunden mit den Termini „Bulle“ und „Breve“, denen je nach Feierlichkeit weitere Epitheta beigegeben wurden, etwa „Prunk-Mittelbulle“. Die Bezeichnungen wurden von der Forschung nicht zuletzt aufgrund der daraus resultierenden Namensdoppelungen mit den späteren gleichnamigen Urkundentypen abgelehnt.²² Auch wenn Pflugk-Harttung Einteilungskriterien zu unflexibel und seine Nomenklatur sowohl unhistorisch als auch recht unhandlich sind, stellt sich aus heutiger Sicht die Frage, ob die erneute intensive Auseinandersetzung mit seinen Forschungen nicht den Blick für bislang unbeachtete, aber dennoch eventuell höchst grundlegende Entwicklungen der päpstlichen Diplomatie öffnen könnte. Es sei beispielsweise darauf verwiesen, dass die von Pflugk-Harttung erstmals im deutschen Sprachraum systematisch und genau vorgenommene Vermessung aller von ihm edierten Urkunden zunächst Unverständnis und spöttische Kritik der Fachkollegen hervorrief. Abgesehen von der Tatsache, dass in maßgeblichen französischen Editionen die Maßangaben längst wichtiger Bestandteil sind,²³ sind gerade Faktoren wie Format und Maße in jüngerer Vergangenheit selbst Gegenstand

Andererseits kann auf eine teilweise sehr dezidierte Rehabilitierung der Arbeiten Pflugk-Harttungs gerade in den letzten Jahren, etwa durch Rück, Krafft und Dahlhaus, verwiesen werden, vgl. S. 57 FN 149.

21 BISCHOFF, *Urkundenformate* S. 8 FN 10. Die Terminologie bei PFLUGK-HARTTUNG, *Bullen der Päpste* S. 12–32.

22 FRENZ, *Papsturkunden* S. 13.

23 Als Beispiele mögen dienen: Georges TESSIER, *Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France. Commencé par Arthur Giry, continué par Maurice Prou, terminé et publié, sous la direction de M. Ferdinand Lot, par M. Georges Tessier (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France 9, 1943–1955)* und in jüngster Vergangenheit die auf der Plattform TELMA online publizierten Editionen aller Originalurkunden in französischen Archiven bis 1121: <http://www.cn-telma.fr/originaux2/index/> (Stand: Februar 2018).

grundlegender diplomatischer Studien geworden.²⁴ Auch für die vorliegende Untersuchung ist die Arbeitsweise Pflugk-Harttungs von großem Vorteil: Wie an anderem Ort dargelegt,²⁵ kann aufgrund der zuverlässigen Angaben über äußere Merkmale und Layout in Pflugk-Harttungs *Acta Pontificum Romanorum inedita* dieses Editionsmerkmal zur Erweiterung der Textbasis dieser Studie herangezogen werden.

Lässt man die editorischen Arbeiten beiseite und betrachtet die diplomatischen Studien Pflugk-Harttungs, so erweist sich hinsichtlich der Litterae primär der erste Teil des Buches als relevant.²⁶ Während im zweiten Teil das Urkundenwesen der einzelnen Päpste pontifikatsweise und unter weitgehender Ausblendung der Breven abgehandelt wird,²⁷ nimmt Pflugk-Harttung zuvor die oben erwähnte Neueinteilung des Urkundenwesens vor. Ihr folgen Passagen über Beschreibstoff und Siegelschnüre;²⁸ Bereiche also, die zuvor (und teilweise bis heute) wenig Beachtung gefunden haben. Die Stärken der Studie liegen damit vor allem auf dem Gebiet der äußeren Merkmale und des Layouts, in deren Entwicklung Pflugk-Harttung wichtige Wegmarken nachzeichnet. Daneben lohnt unter Umständen aber auch, um die zuvor angestellte Überlegung wieder aufzugreifen, ein Blick auf die vielkritisierte Neugliederung der Urkundengattungen. Die Kriterien, die Pflugk-Harttung dieser Einteilung zugrunde legt,²⁹ mögen für ein so starres und systematisches Raster, wie es der Autor vorschlägt, nicht tragfähig sein. Fragt man

24 Zu den wichtigsten diesbezüglichen Arbeiten gehören ohne Zweifel: BISCHOFF, Urkundenformate (mit weiterer Literatur) sowie Matthias KORDES, Der Einfluß der Buchseite auf die Gestaltung der hochmittelalterlichen Papsturkunde. Studien zur graphischen Konzeption hoheitlicher Schriftträger im Mittelalter (1993) und Beate KRUSKA, Zeilen, Ränder und Initiale. Zur Normierung des Layouts hochmittelalterlicher Papsturkunden, in: Mabilons Spur. Zweiundzwanzig Miszellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Zum 80. Geburtstag von Walter Heinemeyer, hg. von Peter RÜCK (1992) S. 231–245.

25 Vgl. unten S. 33.

26 PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste S. 1–141.

27 PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste S. 141–426.

28 PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste S. 32–44 bzw. 44–67.

29 PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste S. 11f. und 27. Aus der Existenz einer *Salutatio* anstelle einer *Verewigung* und der zugleich fehlenden *Apprecatio* auf eine eigene Urkundengattung (Prunk-Mittelbullen) zu schließen, erscheint angesichts der allgemeinen Vielfalt des Urkundenmaterials und der dementsprechend geringen Zahl an Stücken, die jeweils zu einer der Pflugk-Harttungschen Gattungen gehören, wenig sinnvoll.

indes nach Wegmarken in der Entwicklungsgeschichte der Litterae, so stellen die genannten Merkmale in jedem Falle Punkte dar, über die zumindest nicht ohne weiteres hinweggegangen werden kann. Vielmehr ist zu überprüfen, ob Pflugk-Hartung hier nicht in der Tat bedeutende Einschnitte nachweisen konnte; man denke etwa an Änderungen im Urkundenbild, die sich auf direkte Einflussnahme des Kanzlers zurückführen lassen.³⁰

Allen bislang besprochenen Werken ist ihr Charakter als Handbuch der päpstlichen oder allgemeinen Diplomatie gemein. In der Tat sucht man gesonderte Untersuchungen zu den Litterae oder einfachen Privilegien im Allgemeinen sowie ihrer diplomatischen Genese bis zum Ende des 20. Jahrhunderts vergeblich. Ferdinand Kaltenbrunner widmete sich im Jahr 1880 in einem Aufsatz³¹ unter anderem den äußeren Merkmalen der Briefe, jedoch gleichfalls nur als Anhang zu weit ausführlicheren Passagen über die Charakteristika der feierlichen Privilegien. Naheliegende Bezüge zur Kanzleigeschichte³² stellt Kaltenbrunner indes nicht her. Bemerkenswert ist zudem eine gewisse, immer wieder aufscheinende Vorsicht in der Bewertung der „typischen“ äußeren Merkmale der Papsturkunden mit dem gleichfalls wiederkehrenden Hinweis auf die Unvollständigkeit des ihm vorliegenden Materials.³³ Hier zeigt sich eines der vornehmlichen Probleme der älteren Papsturkundenforschung, zumal vor Erscheinen der zweiten Auflage von Jaffés *Regesta*. Die europaweite Verteilung des Urkundenmaterials und das Fehlen einer vollständigen, systematischen Aufbereitung der Bestände bedingte eine teilweise ungewollt eklektische Darstellung der päpstlichen Diplomatie. Bedauerlich ist zudem, dass Kaltenbrunner zwar einige zentrale rechtliche und diplomatische

30 HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 234.

31 KALTENBRUNNER, Äußere Merkmale.

32 KALTENBRUNNER, Äußere Merkmale S. 405f. Seine Ausführungen lassen beispielsweise immer wieder die Bedeutung des Pontifikates Alexanders III. für die Festigung zahlreicher äußerer Merkmale in den Litterae cum serico erkennen. Bemerkenswerterweise war das Kanzleramt unter diesem Papst größtenteils vakant (1159–1178, vgl. BISCHOFF, Urkundenformate S. 39); allerdings hatte Orlando Bandinelli vor seiner Papstwahl bekanntlich selbst einige Jahre diesen Posten inne gehabt, er besaß also praktische Kanzleierfahrung. Direkte Einflüsse auf die erfolgten Wandlungen im Urkundenbild erscheinen demnach keineswegs ausgeschlossen. Vgl. hierzu HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 86f. (mit Literaturhinweisen zu Orlando Bandinelli).

33 HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 373, ferner S. 380 und passim; KALTENBRUNNER, Äußere Merkmale S. 375.

Fragestellungen in Bezug auf die Litterae und einfachen Privilegien aufwirft, auf diese jedoch nicht weiter eingeht.³⁴

Lenkt man den Blick weiter auf das 20. Jahrhundert, so ändert sich am Mangel an Einzeluntersuchungen zunächst wenig. Zu nennen ist in Hinblick auf die kanzleigeschichtliche Bedeutung der Litterae die Untersuchung Reginald L. Pooles aus dem Jahr 1915.³⁵ Auch dieses Werk ist handbuchartig gestaltet, geht jedoch detaillierter als viele frühere Werke auf Aspekte im päpstlichen Kanzleibetrieb ein, die ihrerseits in Bezug auf die Entwicklung der Litterae eine wichtige Rolle spielen. Das prominenteste Beispiel ist die *Ars Dictaminis*, der Poole im Gegensatz etwa zu Schmitz-Kallenberg ein eigenes Kapitel widmet.³⁶ Dennoch stellen insgesamt auch für Poole die Litterae im Gegensatz zu den Privilegien eher Randgebiete seiner Forschungen dar.

Erkenntnisse über wichtige Entwicklungsstufen der päpstlichen Briefe lassen sich bis zum Ende des 20. Jahrhunderts daher vor allem aus Partikularuntersuchungen zu Themenkomplexen gewinnen, die zunächst nur mittelbar in Zusammenhang mit den Litterae stehen. So liefert Leo Santifallers Aufsatz zu den Kontextschlussformeln päpstlicher Urkunden im 12. Jahrhundert³⁷ wertvolle Aufschlüsse über Aufkommen und Entwicklung der *Sanctiones* in den Seidenschnurbriefen – ein wichtiger Meilenstein in der Etablierung dieser Urkunden als eigenständige Gattung.³⁸ Santifallers Ausführungen sind eng verbunden mit seinen Forschungen zur Textgeschichte und Verwendung des

34 KALTENBRUNNER, Äußere Merkmale S. 405.

35 Reginald L. POOLE, *Lectures on the history of the papal chancery down to the time of Innocent III.* (1915).

36 POOLE, *Papal chancery* S. 76–98; BRESSLAU, *Urkundenlehre* S. 247f. beispielsweise widmet der *Ars Dictaminis* zwar ebenfalls etliche Seiten, beschränkt sich jedoch in erster Linie auf einen chronologischen Abriss. Zur Rezeption der *Artes* und ihrer Bedeutung für die Kanzleigeschichte in der modernen Forschungen vgl. HERDE, *Audientia* S. 3–21.

37 LEO SANTIFALLER, *Beiträge zur Geschichte der Kontextschlussformeln der Papsturkunde*, *HJb* 57 (1937) S. 233–257.

38 Vgl. unten S. 166.

Liber Diurnus in der päpstlichen Kanzlei.³⁹ Dieses dem „täglichen“⁴⁰ Kanzlei-gebrauch der Kurie entstammende Buch enthält rund 100 Formulare, deren Ursprünge bis in die Spätantike zurückreichen und deren Gebrauch Santifaller bis ins 11. Jahrhundert nachweisen konnte. Neuere Forschungen ergaben sogar eine Benutzung mancher Formeln, wenn auch in modifizierter Form, bis ins 12. Jahrhundert, womit sich eine indirekte Verbindung zum Liber Cancellariae des 13. Jahrhunderts herstellen lässt.⁴¹

Hier gerät jener Themenkomplex der inneren Merkmale ins Blickfeld, der für die Untersuchung der Frühgeschichte der Gattung Litterae methodisch von einiger Bedeutung ist. Einer systematischen Untersuchung des Formelguts der päpstlichen Kanzlei hat sich die Forschung, abgesehen von Santifaller um die Mitte des 20. Jahrhunderts, vor allem in jüngerer Zeit angenommen. Hier kommt der eingangs erwähnte Paradigmenwechsel in der Diplomatie und die daraus resultierende, stärkere Distanzierung von einer allzu positivistischen „Lesart“ der Urkunden besonders zum Tragen. In Hinblick auf den Liber Diurnus ist es zunächst Hans Henning Kortüm,⁴² der wichtige sprachliche Aspekte des an der Kurie gebräuchlichen Formelguts herausarbeitete, die wiederum als Wegmarken für die Entwicklung gattungsspezifischer Formulare dienen können. Stefan Hirschmann verfolgt dagegen einen methodisch und zeitlich grundlegend anders gelagerten Ansatz.⁴³ Während Kortüm seine Untersuchung mit der „papstgeschichtlichen Wende“ Mitte des 11. Jahrhunderts enden lässt, beginnt Hirschmann rund einhundert Jahre später, mit dem Amtsantritt des Kanzlers Aimerich unter Innozenz II. im Jahr 1141

39 Leo Santifaller, *Liber Diurnus*. Studien und Forschungen von Leo Santifaller, ed. Harald ZIMMERMANN (Päpste und Papsttum 10, 1976). Zimmermann druckt in diesem Band alle Forschungsbeiträge Santifallers zum Liber Diurnus unverändert ab. Aus pragmatischen Gründen folgt die Zitation der Seitenzahlen nachfolgend derjenigen in Zimmermanns Sammelband.

40 DERS., Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, in: *Liber Diurnus*. Studien und Forschungen von Leo Santifaller, hg. von Harald ZIMMERMANN (1976) S. 14–158, hier S. 73–83, bes. S. 80f., sowie neuer (und teilweise relativierend) Hans-Henning KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17, 1995) S. 312–385, bes. S. 315.

41 HIRSCHMANN, *Päpstliche Kanzlei* S. 239.

42 KORTÜM, *Urkundensprache*.

43 HIRSCHMANN, *Päpstliche Kanzlei* S. 17–20.

und endet 1159 mit dem Ausscheiden Orlando Bandinellis aus dem Kanzleramt.⁴⁴ Bereits am gewählten zeitlichen Rahmen wird deutlich, dass die Untersuchungen zu den Urkundenformeln in Hirschmanns Fall der Rekonstruktion kanzleigeschichtlicher Fragen dienen. Die Benutzung und Entwicklung der im Liber Diurnus überlieferten Formulare wird zwar immer wieder behandelt,⁴⁵ besitzt aber keine derart zentrale Bedeutung mehr, wie dies für Kortüms Untersuchung der Fall war. Dementsprechend beschränkt sich Hirschmann auf einzelne, stark formalisierte Urkundenbereiche und untersucht diese in erster Linie anhand statistischer Gesichtspunkte,⁴⁶ wohingegen inhaltliche und sprachliche Kriterien eher nachgeordnete Bedeutung haben. Trotzdem legen seine Ergebnisse eine Übertragung ähnlicher Arbeitsweisen zur Rekonstruktion der diplomatischen Genese der Litterae nahe.⁴⁷ Insbesondere der methodische Ansatz, die moderne Informationstechnologie in Form von Datenbanken bzw. Datenbank-Managementprogrammen für die Formelanalyse stärker nutzbar zu machen, ist überzeugend. Angesichts des erheblichen Zeitraumes⁴⁸ von mehr als einem Jahrzehnt, der zwischen der Studie Hirschmanns und der vorliegenden liegt, wird an gegebener Stelle zu überprüfen sein, inwiefern aktuelle Technologien hier zusätzliche Möglichkeiten eröffnen bzw. alte Vorgehensweisen ersetzen können.

Ausgangspunkt für bisherige Untersuchungen zu den Litterae waren zumeist die ausgeprägten Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts, deren Gültigkeit für die Jahre bis etwa 1120 rückwirkend geprüft wurde. Die Forschung arbeitete also gewöhnlich chronologisch absteigend, wobei der Detailgrad

44 HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 17.

45 Insbesondere für Arengenformeln, die Hirschmann exemplarisch in einem eigenen Kapitel untersucht. So etwa *iustus petentium desiderius*, ebd. S. 235; *Desiderium quod ad*, S. 240f.; allgemeiner S. 239.

46 HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 225ff., S. 231ff., S. 352ff. sowie personen- und ortsspezifische statistische Untersuchungen S. 191–220.

47 HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 373f. und S. 17 (aus statistisch-methodischer Perspektive).

48 Die historische Fachinformatik hat gerade im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Fortschritte erzielt. Vgl. hierzu einleitend: Georg VOGELER, „Digital Diplomats“ – Are diplomats on their way to eScience?, in: Digitale Diplomatie. Neue Technologien in der historischen Arbeit mit Urkunden, hg. von Georg VOGELER (2009) S. 1–12, mit weiterer Literatur. Der Fundus an Literatur zur digitalen Diplomatie hat mittlerweile einen beträchtlichen Umfang erreicht, dessen Wiedergabe den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

zunehmend sank, je näher die Bearbeiter der Jahrhundertwende vom 11. zum 12. Jahrhundert kamen. Die Gründe hierfür wird man zweifellos nicht zuletzt in der teilweise prekären Überlieferungssituation für Litterae und originale Briefe vor etwa 1120 suchen müssen. Insbesondere jene Themengebiete, die stark auf die Untersuchung äußerer Merkmale abzielen und damit mehr als andere auf die Originalüberlieferung angewiesen sind, sind von dieser Situation betroffen. Es mag daher zwar zunächst paradox erscheinen, jedoch sind es gerade die äußeren Merkmale, anhand derer die Entwicklungsgeschichte der Litterae bislang geschrieben wurde. Neben der Untersuchung Andrea Birnstiels und Diana Schweitzers⁴⁹ sind hierbei insbesondere die Arbeiten Matthias Kordes⁵⁰ und Frank Bischoffs⁵¹ zu nennen. Kordes wählt eine grundsätzlich stark kunsthistorisch ausgerichtete Herangehensweise an die päpstlichen Urkunden, indem er dem Einfluss der Buchseite auf die diplomatische Entwicklung besonders des 12. Jahrhunderts nachgeht. Er unternimmt es an dieser Stelle jedoch auch, den „fließenden, sanften Formfindungsprozess“⁵² der Litterae in kompakter Form nachzuzeichnen. Seine Darstellung umfasst zumindest zentrale Wegmarken und Einschnitte bis zur weitgehenden Fixierung der äußeren Form unter Honorius III. und liefert, ergänzt um eine Reihe jüngerer Erkenntnisse, sicherlich einen der derzeit profundesten Überblicke über die äußeren Merkmale der Litterae. Eine ausführliche, alle Bereiche der äußeren und auch inneren Merkmale abdeckende Zusammenfassung fehlt jedoch bis heute:⁵³ Weder Kordes noch Bischoff, der zu nicht unwesentlichen Teilen auf dessen Arbeiten aufbaut, haben die äußeren Merkmale in nennenswertem Umfang mit sprachlichen, formelhaften oder inhaltlichen Aspekten der jeweiligen Urkunden verknüpft. Anmerkungen zur Paläographie – immerhin das vielleicht wesentlichste äußere Merkmal – fehlen ebenfalls. Frank Bischoff greift die von Kordes mehrfach angesprochenen, jedoch nicht systematisch weitergeführten Formatfragen auf und wertet die päpstlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts unter diesem Gesichtspunkt aus. Er verbindet dabei das Format mit statistischen Erhebungen zur Gesamt-

49 BIRNSTIEL/SCHWEITZER, Nicht nur Seide oder Hanf.

50 KORDES, Einfluß der Buchseite.

51 BISCHOFF, Urkundenformate.

52 BISCHOFF, Urkundenformate S. 213.

53 BISCHOFF, Urkundenformate S. 214 FN 27.

zahl der Urkunden und kanzleigeschichtlichen Fragen, etwa dem Einfluss der Schreiber und Empfänger auf das Format der Urkunden.⁵⁴ In Hinblick auf die Litterae vervollständigt sich durch Bischoffs Arbeiten das von Kordes bereits in Grundzügen entworfene Bild. Beiden Untersuchungen ist allerdings der zeitliche Schwerpunkt auf der Mitte und vor allem dem Ende des 12. Jahrhunderts gemein. Chronologisch weit später fixierte Kanzleiregeln implizit oder explizit als Bemessungsgrundlage für die Briefe des 12. Jahrhunderts zu verwenden, ist eine relativ übliche Praxis der Diplomatik – auch wenn dies in letzter Konsequenz das Risiko birgt, Anachronismen festzuschreiben. Thomas Frenz etwa verweist in seinem Kompendium zur Papsturkunde des Mittelalters lediglich knapp auf die alte, auf antike Wurzeln zurückreichende Brieftradition der Päpste und listet sodann jene Merkmale auf, die eine regelkonforme Litterae gemäß der Kanzleiordnung Bonifaz' VIII. aufzuweisen hatte.⁵⁵ Obwohl im Kern zweifellos korrekt, vermittelt die Aussage das irrtümliche Bild, die Litterae sei bereits frühzeitig den kodifizierten Regeln gefolgt. Andere, etwa Kaltenbrunner, verfahren ähnlich,⁵⁶ indem sie den Merkmalkatalog mit den ihnen bekannten Stücken des 12. Jahrhunderts verglichen und den Grad der Übereinstimmung maßen. Systematisch wurde diese Prüfung zuletzt von Andrea Birnstiel und Diana Schweitzer für die äußeren Merkmale der Litterae durchgeführt. Sie konnten bestätigen, was sich bereits in früheren Untersuchungen angedeutet hatte: die Briefe durchlaufen während des 12. Jahrhunderts eine Entwicklung, an deren Ende sie jedoch noch keineswegs dem von der Kanzleiregel geforderten Ideal entsprechen. Vielmehr lässt sich während des gesamten Untersuchungszeitraumes in den äußeren Merkmalen eine gewisse Variationsbreite erkennen, die erst allmählich einer steigenden Uniformität weicht.⁵⁷

Bezüglich der Seitenränder, der Zeilenabstände sowie der Gestaltung von Papstnamensinitiale und Elongata hat sich Beate Kruska dieses Formalisierungsprozesses nicht nur der Privilegien, sondern auch der Litterae angenommen.⁵⁸ In einem fundierten, allerdings etwas allgemein gehaltenen Überblick

54 BISCHOFF, Urkundenformate S. 16–32.

55 FRENZ, Papsturkunden S. 24 u. 26f.

56 KALTENBRUNNER, Äußere Merkmale S. 405–410.

57 BIRNSTIEL / SCHWEITZER, Nicht nur Seide oder Hanf S. 331.

58 KRUSKA, Zeilen, Ränder und Initiale.

zeigt sie insbesondere für die *Litterae* den Prozess der optischen Homogenisierung auf, der einerseits zur Ausdifferenzierung der beiden Untergattungen beiträgt, andererseits den Unterschied zum feierlichen Privileg in Bezug auf Ränder und Zeilenabstand zunehmend dahinschwinden lässt. Insbesondere der *Elongata* und der Ausgestaltung der Initiale kommt am Ende des 12. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle für die zunehmende optische Heraushebung der *Litterae cum serico* gegenüber den Hanfschnurbriefen zu.⁵⁹

Die äußere Uniformität ist auch inhaltlich spätestens mit der Etablierung der *Audientia Litterarum Contradictarum* und den dort in Massenproduktion und mit fast identischem Wortlaut ausgefertigten Justizbriefen zwischen der Mitte und dem Ende des 13. Jahrhunderts erreicht. Die mit der Produktion von *Litterae* verbundenen Rechtsgeschäfte haben zuvor in einem Maße zugenommen,⁶⁰ welches die betreffenden Schriftstücke teilweise zu einer Art Blankoformular erstarren ließ, in die neben dem Datum lediglich Name und Titel des Empfängers beziehungsweise Adressaten eingefügt werden mussten. Der übrige Text war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zur unveränderlichen Schablone geworden. Es sind diese Institution und ihre im sogenannten *Formularium Audientiae* genau definierten Regeln, denen Peter Herde seine grundlegende Studie zum Formelwesen päpstlicher Justizbriefe gewidmet hat.⁶¹ In der von ihm skizzierten „Behörde“ und ihrer Urkundenproduktion lässt sich der vorläufige Endpunkt jener Entwicklung erkennen, der diese Studie nachgehen soll, nämlich der voll ausgeprägten und strengen Regeln unterworfenen *Litterae cum filo canapis* sowie, in Herdes Kontext weniger einschlägig, der *Litterae cum serico*.⁶² Bereits vor der umfassenden Untersuchung der *Audientia* hatte Herde die Einteilungskriterien der Urkundengattungen im 13. Jahrhundert, darunter insbesondere der *Litterae*, im Rahmen

59 KRUSKA, Zeilen, Ränder und Initiale S. 239, graphisch S. 240.

60 Zur Entwicklung der Urkundenzahlen vgl. BISCHOFF, Urkundenformate S. 15–33; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei S. 119–154 mit einem Schwerpunkt auf der Tages- und Monatsproduktion, sowie allgemein Rudolf HIESTAND, Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen, hg. von Peter HERDE/Herrmann JAKOBS (1999) S. 1–26.

61 HERDE, *Audientia*.

62 HERDE, *Audientia* S. 185, bes. S. 186f.

einer kanzleigeschichtlich-diplomatischen Arbeit umrissen.⁶³ Bedingt durch diesen thematischen Ansatz sind darin erstmals äußere, innere und kanzleitechnische Merkmale systematisch miteinander verbunden: So wird beispielsweise im Gegensatz zu Bresslau der Geschäftsgang bei Herde nicht als isolierter Vorgang betrachtet, sondern hinsichtlich seines Einflusses auf die kanzleiseitige Einteilung der Urkunden und deren möglichen Niederschlag im Urkundenbild analysiert⁶⁴. Als wichtig für das Verständnis der Entstehung und Entwicklung der Litterae erweist sich zudem die Einordnung der Urkunden in die stilistische Tradition der *Ars Dictaminis*, die Herde vornimmt.⁶⁵ Die Wechselwirkungen zwischen päpstlichem Urkundenwesen und zeitgenössischer Epistolographie bei der Genese der Gattung Litterae hebt er zu Recht hervor. Hinsichtlich der kontroversen Frage, inwiefern zwischen Urkunden und Briefen im modernen, strikten Sinne getrennt werden kann, bietet sich jedoch auch an dieser Stelle kein einheitliches Bild. Legt man die geläufige Definition zugrunde, wonach sich Urkunden durch ihren rechtlichen Charakter gegenüber „gewöhnlichen“ Briefen abgrenzen,⁶⁶ so ist nach Herde in diplomatischen Untersuchungen eine Beantwortung dieser Frage weder möglich noch sinnvoll: Seine eher beiläufige Aussage, weder für die Kanzlei noch für die Diplomatie, deren Basis die (äußere) Form darstelle, sei es von Belang, ob ein Schriftstück rechtlichen Charakter trage oder nicht,⁶⁷ birgt ein für diese Untersuchung nicht unerhebliches Konfliktpotential. Neben dem Problem, ob und wie demnach im formenreichen 11. und 12. Jahrhundert zwischen Briefen und Urkunden unterschieden werden soll, erscheint es zumindest aus heutiger Sicht diskutabel, ob tatsächlich allein die Form den Ausgangspunkt diplomatischer Forschungen bilden kann. An dieser Stelle mag der Hinweis

63 HERDE, Beiträge.

64 Vgl. insbesondere den Abschnitt zur kanonistisch-diplomatischen Analyse der Formeln im *Formularium audientiae*, HERDE, *Audientia* S. 181–398.

65 HERDE, *Audientia* S. 16–19.

66 Ahasver von BRANDT, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*. Mit Literaturnachträgen u. einem Nachwort von Franz Fuchs (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 33, 182012) S. 82: „Die Urkunde ist ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechts-erheblicher Natur. Sie ist also ein Zeugnis des Rechtslebens, nicht ein Erzeugnis der Geschichtsschreibung oder sonstigen menschlichen Dokumentationswillens.“

67 HERDE, *Audientia* S. 6.

genügen, dass gerade für die in ihrer Gestalt sehr zurückhaltenden Litterae der Frühzeit, allein schon aufgrund des Mangels an aussagekräftigen äußeren Merkmalen, der Inhalt und die inneren Merkmale die Basis auch diplomatischer Untersuchungen bilden müssen. Diese wiederum werden naturgemäß entscheidend vom „rechtlichen“ Charakter des Schriftstückes beeinflusst, wie Herde selbst nicht zuletzt durch die Verwendung kurzer Klauseln zur juristischen Modifikation eines Formulars zeigt.⁶⁸ Berücksichtigt man zudem die enorme Formenvielfalt, welcher selbst die feierlichen Privilegien des 11. und 12. Jahrhunderts unterliegen, so kann ein völliges Außerachtlassen des (Rechts)Inhaltes selbst in schlichten Briefen den Anforderungen der moderneren Diplomatie nicht mehr vollauf genügen. Auch hier, so ließe sich zusammenfassen, gilt zumindest zu einem gewissen Grad der Satz *form follows function*, welcher wiederum eine angemessene Einordnung dieser Funktion voraussetzt. Diese Einschränkung tut allerdings der Bedeutung des Kompendiums, das Herde für alle wichtigen, insbesondere die Hanfschnurbriefe betreffenden Bereiche der kurialen Urkundenproduktion vorlegt, keinen Abbruch. Folglich versteht sich diese Studie nicht zuletzt als thematische Vorarbeit zu der von Herde dargelegten diplomatisch-kanzleigeschichtlichen Situation am Beginn des 13. Jahrhunderts. Auf der Basis, die dieser vor einigen Jahren gelegt hatte, hat jüngst Ludwig Falkenstein ein Sonderphänomen der Litterae untersucht.⁶⁹ Herde hatte beobachtet, dass im 13. Jahrhundert Litterae, welche dem Inhalt und Formular nach unzweideutig Litterae cum filo canapis waren, bisweilen dennoch mit Seide besiegelt und in ihrer äußeren Form den Seidenschnurbriefen angepasst wurden.⁷⁰ Falkenstein greift diese „Mischformen“ auf und weist sie anhand zahlreicher Beispiele aus französischen Archiven bereits für das 12. Jahrhundert, konkret den Pontifikat Alexanders III., nach.

Diese knappe Zusammenschau der vorliegenden, im weiteren Sinn diplomatischen Forschungsarbeiten zeigt also, dass vor allem Einzeluntersuchungen zu bestimmten Aspekten der Gattung Litterae vorliegen. Nicht zuletzt

68 HERDE, *Audientia* S. 10.

69 Ludwig FALKENSTEIN, Beispiele für Mischformen päpstlicher „Litterae“ in der Kanzlei Alexanders III. Mit einer Liste bislang datierter Briefe und Mandate, *Francia* 41 (2014) S. 335–380.

70 HERDE, *Beiträge* S. 53f.

aufgrund der nach wie vor schwierigen Quellenlage wurden umfassende Darstellungen vor allem für das 11. und frühe 12. Jahrhundert bislang nicht unternommen, weshalb diese Studie versucht, die etwas verstreuten Erkenntnisse der bisherigen Forschung bestmöglich zusammenzuführen und durch eigene Analysen zu ergänzen. Es empfiehlt sich daher, ein entsprechendes Kompendium aus aktuellem Wissensstand zu den Litterae und eigenen Beobachtungen zu erstellen.